

Eishockeyverband NRW e.V.

Allgemeine

Durchführungsbestimmungen

Wettkampfsaison 2018/2019



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	4
1.1. Durchführung, Geschäftsstelle des EHV-NRW und Postanschrift	4
1.2. Geschäftsstelle des EHV-NRW	4
2 Gesamtleitung	4
2.1 Schiedsrichter	4
2.2 Passstelle	4
2.3 Kontrollausschuss	4
2.4 Spielgericht	4
2.5 Leistungssportreferent	5
2.6 Landestrainer, Sportkoordinator	5
2.7 Trainer Aus- und Weiterbildung	5
3 Spielbestimmungen	5
4 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners	5
5 Ärztlicher Dienst	5
6 Schiedsrichter	6
7 Eintrittskarten	6
8 Spieltermine, Freundschaftsspiele, Spielverlegungen, Absagen, Verbandsaufsicht	7
8.1 Spieltermine	7
8.2 Freundschaftsspiele	7
8.3 Spielverlegungen	7
8.4 Absage ohne Verschulden	7
8.5 Spielverlegungen/ Spielabsagen/ Spielausfälle sind gebührenpflichtig (vgl. Anhang 1)!	7
8.6 Verbandsaufsicht	8
9 Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben	8
10 Spielberichte/Spielzeitnahme	9
10.1 Ausfüllen der Spielberichte	9
10.2 Versand des Spielberichtes	9
10.3 Meldepflichtige Strafen	9
10.4 Spieldauerdisziplinarstrafe	9
10.5 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht	9
10.6 Protest über Zusatzmeldung	10
11 Mannschaftskabinen, Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen	11
12 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb	12
13 Zurückziehen von Mannschaften	12
14 Aufstieg/Abstieg zur Oberliga-Nord, DEL2 und DEL	12
15 Rangfolge bei Auf- und Abstieg	12
16 Gleitender Auf- und Abstieg und Rangfolge	12
17 Lautsprecherdurchsagen	13
18 Zufahrt zum Stadion	13
19 Spieltore	13
20 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot	13
21 Spielregeln	14
22 Schutzausrüstung (IIHF-Regel)	14
23 Signale	15
24 Mannschafts- und Trainermeldungen/ Teilnahme am Spielbetrieb, Spielberechtigungen	14
25 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften	15
26 Spielsperren	15

27 Allgemeine Schiedsrichterbestimmungen.....	16
28 Ehrungen	16
29 Doping.....	16
30 Sondermaßnahmen und Erlasse	16
31 Ergebnisdienst.....	16
32 Sportgerichtsbarkeit des Eishockeyverbandes NRW e.V.....	17

Anhang 1: Gebühren

Anhang 2: Frauen

Anhang 3: Senioren

Anhang 4: Nachwuchs

Anhang 5: Schiedsrichter

Anhang 6: Werbung

Anhang 7: Durchführungsbestimmungen U 11

Anhang 8: Durchführungsbestimmungen U 7 / U 9

Penaltyschießen1 Allgemeine Bestimmungen

1.1. Durchführung, Geschäftsstelle des EHV-NRW und Postanschrift

Eishockeyverband NRW e.V.
Vennhauser Allee 228
40627 Düsseldorf
Homepage: www.ehv-nrw.de
E-Mail: gs@ehv-nrw.de

1.2. Geschäftsstelle des EHV-NRW

Geschäftsstelle
Eishockeyverband NRW e.V.
Vennhauser Allee 228
40627 Düsseldorf

Öffnungszeiten:
Montag / Mittwoch / Freitag
von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

2. Gesamtleitung

Frauen, Senioren und
Nachwuchs

Achim Staudt
Handy: 0173-519 86 49
E-Mail: achim.staudt@ehv-nrw.de

2.1 Schiedsrichter

Ralph Dimmers, Schiedsrichter-Obmann EHV-NRW
Handy: 0172-2165606
E-Mail: ralph.dimmers@ehv-nrw.de

2.2 Passstelle

Geschäftsstelle
Eishockeyverband NRW e.V.
Vennhauser Allee 228
40627 Düsseldorf

2.3 Kontrollausschuss

Geschäftsstelle des Kontrollausschusses:
Eishockeyverband NRW e.V.
Vennhauser Allee 228
40627 Düsseldorf

Vorsitzender: N.N.
Erster Beisitzer: Christian Wiegand
Zweiter Beisitzer: Stefan Gladbach
E-Mail: kontrollausschuss@ehv-nrw.de

2.4 Spielgericht

Geschäftsstelle des Spielgerichts:
Geschäftsstelle
Eishockeyverband NRW e.V.

Durchführungsbestimmungen EHV-NRW

Stand: 27.07.2018

Vennhauser Allee 228
40627 Düsseldorf
(analoge Anwendung zu Art. 16 RO)

Vorsitzender: Christian Hindahl
Stellvertreter: Dr. Jörg Laber
Weiteres Mitglied: Heinrich Sternemann
E-Mail: spielgericht@ehv-nrw.de

2.5 Leistungssportreferenten

N.N.

2.6 Landestrainer, Sportkoordinator

Philip Kipp
Robin Beckers

2.7 Trainer Aus- und Weiterbildung

Erfolgt über den DEB

3 Spielbestimmungen

Der Eishockey-Spielbetrieb des Eishockeyverbandes NRW e.V. wird nach der Satzung und den Ordnungen des Eishockeyverbandes NRW e.V. (EHV-NRW), den Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF), dem zwischen den Landesverbänden der Vereine, die nicht Mitglied des EHV-NRW und dem EHV-NRW abgeschlossenen Vertrag und den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt. Kapitalgesellschaften können am Spielbetrieb des EHV-NRW nur mit einem gesonderten Teilnahmevertrag teilnehmen. Die Wettkampfsaison beginnt am 01.06. und endet am 31.05. des Folgejahres.

4 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners

4.1 Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Geschäftsstelle des EHV-NRW, der Ligenleiter oder Obleute zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist dem betroffenen Spielgegner von der nicht antretenden Mannschaft eine Pauschalzahlung von € 500,- zu zahlen. Darüber hinaus ist der Spielgegner berechtigt, über das Spielgericht Schadenersatz zu fordern. Es wird auf die Gebührenordnung des DEB und des EHV-NRW hingewiesen. Eine Spielabsage durch einen Verein, die auf einer angekündigten „höheren Gewalt“ beruht, stellt keine Genehmigung durch die Geschäftsstelle des EHV-NRW dar. Die Absage entbindet nicht vom tatsächlichen Nachweis der „höheren Gewalt“ durch den Verein.

4.2 Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich einer Verbandsentscheidung die eingeteilten Schiedsrichter.

4.3. Anreisen zu den Spielorten sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der normalen, jahreszeitlich bedingten Verkehrsverhältnisse der Spielort zwei Stunden vor Spielbeginn erreicht wird.
Offizielle Verkehrsmittel gem. Art. 36 SpO sind:
Öffentliche Verkehrsmittel sowie Reisebus mit Fahrtenschreiber

5 Ärztlicher Dienst

5.1 wird in den jeweiligen Anhängen Senioren, Frauen und Nachwuchs geregelt.

5.2 Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die **Unterschrift** (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen auf dem Spielbericht

geleistet ist. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler / Trainer und Offizielle dürfen den ärztlichen Dienst nicht übernehmen.

Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftleistung die persönliche Anwesenheit des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen verbürgt.

Wird während des Spiels festgestellt, dass der für den Sanitätsdienst Verantwortliche nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten - ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen gem. Ziff. 5.1 ausreichenden Sanitätsdienst zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der gem. Ziff. 5.1 ausreichende Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.

6 Schiedsrichter

6.1 Die Schiedsrichter werden für alle Ligen vom Schiedsrichter-Obmann NRW eingeteilt. Die aktuelle Schiedsrichtereinteilung wird im Internet (www.ehv-nrw.com) veröffentlicht. Bei Spielen, die im Bereich eines anderen Landeseisportverbandes stattfinden, kann die Einteilung an den jeweiligen EHV-NRW-Schiedsrichter-Obmann delegiert werden; der Veranstalter (in der Regel der Heimverein) ist für die Benachrichtigung des zuständigen Schiedsrichter-Obmanns verantwortlich. Bei Spielen der Regionalliga-West muss der Ausrichter/Veranstalter ab 60 Minuten vor Spielbeginn bis 45 Minuten nach Spielende einen Ordner vor der Schiedsrichterkabine postieren, der allen Personen den Zutritt in die Schiedsrichterkabine verweigert, mit Ausnahme des Schiedsrichterbetreuers, des Schiedsrichterbeobachters, des Punktrichters und von Verbandsoffiziellen. Ferner haben Trainer, Mannschaftsoffizielle und sonstige Personen nur in Absprache mit den Schiedsrichtern Zugang zur Schiedsrichterkabine.

6.2 Bei Spielen der Regionalliga West und der U-20 wird das 3 Mann-System angewendet. Es obliegt dem Schiedsrichterobmann NRW, je nach Personallage, auch Spiele in den vorgenannten Ligen im 2 Mann-System einzuteilen. Bei allen anderen Spielen wird grundsätzlich das 2 Mann-System angewendet. Des Weiteren hat der Schiedsrichterobmann die Möglichkeit bei Spielen der Regionalliga-West in Absprache mit den beiden Teams das 4 Mann-System anzuwenden, wird von einem Verein ein weiterer Hauptschiedsrichter angefordert, hat hierfür der Antragstellende Verein die Kosten zu tragen. Die Antragstellung hat über die Geschäftsstelle des EHV-NRW zu erfolgen.

7 Eintrittskarten

Es wird eindringlich auf Art. 45 SpO hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nur fortlaufend nummerierte Eintrittskarten gegen Entgelt abgegeben bzw. als Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben werden dürfen. Diese Karten müssen der jeweiligen Wettkampf-Saison eindeutig zuzuordnen sein! Eine Zuordnung zum jeweiligen Spiel muss immer möglich sein. Ein lückenloser Nachweis der verbrauchten Eintrittskarten ist jederzeit zu erbringen.

Ankaufsrechnungen, aus der Kategorie und Kartennummern zu ersehen sind, müssen vorhanden sein.

Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 15 Freikarten kostenlos zu.

Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter.

Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.

Mitglieder des Vorstands des EHV-NRW sowie die in Ziff. 2 genannten Personen erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.

Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn Ihre Anzahl angemessen ist, und die Anzahl der Karten 50 nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen. An Mitglieder des Vorstandes und unter Ziff. 1.2 genannten Personen ausgegebene Freikarten werden dabei nicht mit gerechnet.

Wenn Eintrittsgelder, abweichend von der mit der 1. Verbandsabgabenabrechnung einzureichenden Preisliste, genommen werden oder Freikartenaktionen stattfinden sollen muss dies im Vorfeld mitgeteilt und von der Geschäftsstelle des EHV-NRW genehmigt werden. Die Nachweise müssen mit der monatlichen Verbandsabgabenabrechnung eingereicht werden um bei der Höhe der Verbandsabgaben berücksichtigt zu werden.

Ausgegebene Arbeitskarten dürfen eine Höhe von maximal 5 % der Gesamtzuschauerzahl des jeweiligen

Spieles nicht überschreiten.

8 Spieltermine, Freundschaftsspiele, Spielverlegungen, Absagen, Verbandsaufsicht

8.1 Spieltermine

Auf den jeweiligen Arbeitstagen wird Vorgehen und Frist der Terminierung festgelegt. Nach Ablauf der Terminierungsfrist/Terminatag sind Spieltermine und Anfangszeiten verbindlich.

Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Während der laufenden Wettkampf-Saison wird die amtliche Terminliste ständig aktualisiert im Internet (www.ehv-nrw.de) veröffentlicht.

Vereine, die zu den vom EHV-NRW festgesetzten Terminatagen keine voll verantwortlichen Vertreter entsenden bzw. die zur Erstellung einer Terminliste angeforderten mögliche Spieltermine nicht melden, haben die Termine, die festgesetzt werden, zu akzeptieren.

Die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Play-Off und Platzierungs-Spiele werden von der Geschäftsstelle des EHV-NRW auch dann angesetzt, wenn sich die Vereine - aus welchen Gründen auch immer - nicht auf Termine einigen. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Eis mehr zur Verfügung steht. Bei Nichtantreten wird gem. Art. 24 SpO verfahren; auf Art. 31 SpO wird hingewiesen.

Bei Terminüberschneidungen gilt das Spiel der höheren Alters- bzw. Spielklasse, somit muss für das entfallende Spiel unverzüglich ein neuer Spieltermin vereinbart werden.

8.2 Freundschaftsspiele

Alle Freundschaft -Spiele und -Turniere, müssen ausnahmslos über die zuständigen Liegenleiter des EHV-NRW angemeldet und genehmigt werden.

Auf Art. 41 SpO wird hingewiesen.

Genehmigungen mit Beteiligung ausländischen Mannschaften können gemäß IIHF Richtlinien nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des jeweiligen nationalen Verbandes vorliegt.

8.3 Spielverlegungen

Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und Genehmigung des zuständigen Ligenleiter des EHV-NRW vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn beide beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden.

Sagt ein Verein ein Spiel einseitig ab, ist er dafür verantwortlich, dass das Spiel nachgeholt werden kann. Ist dies - gleich aus welchen Gründen - nicht möglich, wird er so behandelt, als sei er nicht angetreten.

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfällen die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichter-Kosten.

Können sich die beteiligten Vereine nicht in angemessener Zeit (diese beträgt maximal zwei Wochen und kann in besonderen Fällen durch die Geschäftsstelle des EHV-NRW bis auf 48 Stunden verkürzt werden) auf einen zumutbaren neuen Termin einigen, wird gegen den Antragsteller/Verursacher gewertet. In besonderen Fällen kann die Geschäftsstelle des EHV-NRW ohne Einspruchsmöglichkeit einen Termin festlegen.

Auf Art. 38.5 SpO wird hingewiesen.

8.4 Absagen ohne Verschulden

Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenleitung des EHV-NRW NRW nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung dieses Spiels. Sie ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 24 SpO nicht gebunden. Kann ein wegen nachgewiesener „höherer Gewalt“ abgesagtes Spiel am Saisonende nicht mehr ausgetragen werden, so wird dieses Spiel entgegen der Regelungen im Art. 24 SpO mit 0 0 Toren und 1:1 Punkten gewertet.

8.5 Spielverlegungen/ Spielabsagen/ Spielausfälle sind gebührenpflichtig (vgl. Anhang 1)!

Spielabsagen außerhalb der Geschäftszeiten der Geschäftsstelle des EHV-NRW am Wochenende, sind unverzüglich dem zuständigen Obmann oder dem jeweiligen Ligenleiter anzuzeigen.

Maßgebend ist dabei der neue Spieltermin bei Spielverlegungen vor dem ursprünglichen Spieltermin und der

ursprüngliche Spieltermin bei Verlegungen hinter diesen Termin.

Es zählt der Eingang der vollständigen Unterlagen.

Für die Erhebung, das Mahnwesen und die Rechtsfolgen einer Säumnis gelten dieselben Bestimmungen wie in Passangelegenheiten.

Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) am in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes oder Ähnliches.

Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gemäß diesen Durchführungsbestimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist (Wertung nach Art. 24. 1 SpO). Wird den Schiedsrichtern im Nachwuchsspielbetrieb eine durch höhere Gewalt bedingte Verspätung von Spielern, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, angekündigt, so ist eine Zusatzmeldung anzufertigen und das Spiel zu beginnen. Die verspätet ankommenden Spieler dürfen erst am Spiel teilnehmen, wenn sie den Schiedsrichtern vorgestellt wurden.

Treffen die angekündigten Spieler nicht ein, so sind sie nach dem Spiel vom Spielbericht zu streichen.

Sofern eine Mindestspieleranzahl von 7 Feldspielern und 1 Torhüter anwesend ist, muss ein offizielles Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Art. 31.1 SpO findet in diesem Fall keine Anwendung

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass persönliche Strafen von Spielern in diesem Spiel als nicht ausgesetzt gewertet werden.

8.6 Verbandsaufsicht

Verbandsaufsicht kann vom EHV-NRW jederzeit angeordnet werden, darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Art. 37 SpO. Verbandsaufsichten sind gebührenpflichtig (**vgl. Anhang 1**)

9 Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben

9.1 Die Spielabgabe beträgt 4% (Mannschaften im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb EHV-NRW) bzw. 3% (Mannschaften im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb der DEL2 und des DEB) der Bruttoeinnahme abzgl. USt. Auf Art. 44 SpO wird hingewiesen. Bei Freundschaftsspielen beträgt die Abgabe 3%.

Die Abrechnungen der Verbandsabgaben für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele müssen jeweils für einen Kalendermonat am 05. des Folgemonats dem EHV-NRW vorgelegt werden. Die Verbandsabgaben für Zuschauereinnahmen sind bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen. Die Spielabgabe wird auf das Konto des EHV-NRW bei der **Stadtparkasse Krefeld IBAN: DE 6032 0500 0000 0281 0901 BIC: SPKRDE33XXX** zweckgebunden eingezahlt. Formblätter für die Abrechnungen werden auf der Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

Spätestens mit der Abgabe der 1. Abrechnung ist eine aktuelle Preisliste, unterteilt nach den einzelnen Kategorien für Einzelkarten und Dauerkarten für die jeweils laufende Saison einzureichen. Abweichende Preislisten für Folgerunden (z.B. Play-Off) sind spätestens bis zum 1. Spiel der jeweiligen Runde einzureichen.

Die Abrechnung der Jahres-Dauerkarten muss spätestens am 01.11. eines Jahres dem EHV-NRW vorgelegt werden.

Beabsichtigt ein Verein, kein Eintrittsgeld zu erheben, ist dies vor Beginn der Meisterschaftsspiele der Geschäftsstelle des EHV-NRW NRW mitzuteilen.

Nichtzahlung bzw. Abrechnung hat Spiel- und/oder Verbandsveranstaltungsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden Verzugszinsen und Mahngebühren gem. GO erhoben.

9.2 Jeder Verein hat für jede Seniorenmannschaft und Frauenmannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, und für jede erforderliche Nachwuchsmannschaft, gem. Ziff. 9.4 – 9.6 der Durchführungsbestimmungen NRW über einen jederzeit einsatzfähigen Schiedsrichter (mindestens 20 Spiele sind in der Wettkampf-Saison zu absolvieren) zu verfügen. Dieser darf nicht bereits für eine ESBG oder DEB-Mannschaft gemeldet sein. Hat ein Verein weniger lizenzierte Schiedsrichter gemeldet oder hat er tatsächlich weniger Schiedsrichter, als gem. Satz 1 erforderlich sind, ist gem. Art. 20 Ziff. 3 SpO eine Ausgleichsabgabe zu zahlen (**vgl. Anlage 1**). Die Einstufung richtet sich nach der klassenhöchsten Mannschaft des Vereins.

9.3 Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften müssen von lizenzierten Trainern bzw. Fachübungsleitern tatsächlich trainiert und auch gecoacht werden.

Hat ein Verein für eine Mannschaft keinen lizenzierten Trainer/Fachübungsleiter, so ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen (Einzelfallprüfung) (**vgl. Anlage 1**).

Der Trainer/Fachübungsleiter hat vor Spielbeginn in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben. Der für eine bestimmte

Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer/Fachübungsleiter kann im Verhinderungsfall durch einen anderen von diesem Verein gemeldeten Trainer/Fachübungsleiter vertreten werden, ohne dass eine Zusatzmeldung anzufertigen ist. Handelt es sich bei der Vertretung nicht um einen auf der Trainermeldung des Vereins aufgeführten Trainer/Fachübungsleiter, ist vom Verein eine Zusatzmeldung zu fertigen. Der Trainer/Fachübungsleiter ist innerhalb von 7 Tagen auf dem Formular „Trainermeldung“ unter Beifügung einer Kopie der Trainerlizenz und einem unterschriebenen „Trainer Ehrenkodex“ bei der Geschäftsstelle des EHV-NRW NRW nach zu melden. Die Originallizenz ist bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen.

Wird festgestellt, dass der gemeldete Trainer einer Mannschaft diese tatsächlich nicht trainiert oder coacht („Strohmannfunktion“), kann ihm die Trainerlizenz entzogen werden. Über die Dauer der Entziehung entscheidet auf Antrag das Spielgericht.

Auf Art. 20 Ziff. 4.3 SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

Als vorzulegende Original-Lizenz der Trainer/Fachübungsleiter werden nur akzeptiert:

- Trainer-A-Lizenz des DEB,
- Trainer-B-Lizenz des DEB,
- Trainer-C/Fachübungsleiter-Gastlizenz des DEB,
- Learn to play Instructor (nur für U-7 und U9) (für U11 gilt dies nur für die Saison 2018-2019),
- Sondergenehmigung des EHV-NRW.

Sondergenehmigungen für die als Trainer ohne Lizenz gemeldeten Personen werden nur in folgenden Fällen erteilt:

- falls für einen angemeldeten Teilnehmer eine Teilnahme an der Ausbildung aus wichtigen Gründen nicht möglich war und

Verein und Teilnehmer sich zur Teilnahme im nächsten Jahr verpflichten (Einzelfallprüfung), bei NICHT Teilnahme wird die Kautions von 1.300,- Euro einbehalten.

- falls für eine Mannschaft der Senioren Bezirksliga-NRW oder Frauen Bezirksliga-NRW kein lizenziertes Trainer gemeldet wurde.

Eine solche Person darf den Spielbericht nur als Trainer und nicht zusätzlich noch als Mannschaftsführer unterschreiben.

Kann die Originallizenz oder Sondergenehmigung nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle).

9.4 Voraussetzung für die Zulassungen eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Regionalliga-West sind die Teilnahme von mindestens zwei Nachwuchsmannschaften im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, das ab der Saison 2019 – 2020 folgende Änderungen vorgenommen wird um den Nachwuchs verstärkt zu fördern!

Voraussetzung für die Zulassungen eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Regionalliga-West sind die Teilnahme von mindestens drei (davon eine U-7/U-9) Nachwuchsmannschaften im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb.

Für jede fehlende Nachwuchsmannschaft ist eine Kautions von 5.000,- Euro, bis zum 15.09 des Jahres, zu entrichten. Sollte nachweislich die fehlende/n Mannschaft/en bis zum 31.12 des Jahres an einem Ligaspielbetrieb teilnehmen, wird die Kautions zurück erstattet, ansonsten verfällt die Kautions. Die Strafzahlung wird auch fällig, sollte eine Nachwuchsmannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb ausscheiden.

9.5 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Landesliga-NRW die Teilnahme von mindestens einer Nachwuchsmannschaft im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, das ab der Saison 2019 – 2020 folgende Änderungen vorgenommen wird um den Nachwuchs verstärkt zu fördern!

Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Landesliga-NRW die Teilnahme von mindestens zwei (davon eine U-7/U-9) Nachwuchsmannschaft im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb.

Für jede fehlende Nachwuchsmannschaft ist eine Kautions von 3.500,- Euro, bis zum 15.09 des Jahres, zu entrichten. Sollte nachweislich die fehlende/n Mannschaft/en bis zum 31.12 des Jahres an einem Ligaspielbetrieb teilnehmen, wird die Kautions zurück erstattet, ansonsten verfällt die Kautions. Die Strafzahlung wird auch fällig, sollte eine Nachwuchsmannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb ausscheiden.

9.6 Der EHV-NRW veranstaltet teilweise auch einen EHV-NRW-übergreifenden Spielbetrieb gem. Art. 21 SpO. Vereine, die nicht Mitglieder des EHV-NRW sind, haben sich per Teilnahmevertrag, der spätestens zur Erstellung eines Terminplanes rechtsgültig unterschrieben vorliegen muss, den Bestimmungen des EHV-NRW zu unterwerfen (Art. 21 Ziff. 4 SpO). Vereine, die nicht Mitglied im EHV-NRW sind, haben auch trotz eventuell vorliegender sportlicher Qualifikation keinen verbindlichen Anspruch auf Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW. In diesem Fall kann auch der bestehende Teilnahmevertrag außerordentlich gekündigt werden.

10 Spielberichte/Spielzeitnahme

10.1 Ausfüllen der Spielberichte

Verantwortlich für die Spielberichtsführung ist der Heimverein, sie erfolgt entsprechend der Regeln des Spielberichtsprogramms. Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung und den Mannschaftsmeldungen auf den entsprechenden Formblättern und die Spielerpässe beider Mannschaften den Schiedsrichtern spätestens 40 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt werden. Änderungen von Eintragungen auf den Spielberichten müssen sofort nach Spielende vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der Schiedsrichter Kabine befinden.

10.2 Versand des Spielberichtes

Bei manueller Spielberichtserfassung (z.B. Ausfall Spielberichtsprogramm) ist nach Kontrolle und Freigabe durch die Schiedsrichter der Spielbericht und eventuell erstellte Zusatzmeldungen zusammen mit den Mannschaftslisten umgehend an die Geschäftsstelle EHV-NRW und die jeweilige Ligenleitung zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens am ersten, auf den Spieltag folgenden Werktag zu erfolgen. Bei verspäteter Absendung wird eine Gebühr gemäß **Anlage 1** erhoben. Die Spielberichte und Zusatzmeldungen sind im Original von den Schiedsrichtern, unverzüglich, an die Geschäftsstelle des EHV-NRW zu senden.

10.3 Meldepflichtige Strafen

Wird gegen einen Spieler/eine Spielerin eine Matchstrafe verhängt, so bleibt er/sie bis zur Entscheidung des Spielgerichtes – längstens jedoch zwei Wochen oder vier Punktspieleinsätze (in allen Alters- und Spielklassen) automatisch gesperrt.

Über das Strafmaß wird der Verein durch die Geschäftsstelle des EHV-NRW informiert.

Der Spielerpass wird nicht eingezogen.

Für die Einhaltung der Strafe sind die Vereine selber verantwortlich!

Nach einer Entscheidung durch das Spielgericht:

Durch das Spielverbot wird einem Spieler die Teilnahme an sämtlichen Eishockeyspielen untersagt. Für die Verbotszeit finden die Bestimmungen über den Einsatz nicht spielberechtigter Spieler entsprechend Anwendung. Wird bei dem Spielverbot für eine bestimmte Anzahl von Meisterschaftsspielen keine Regelung getroffen, für welche Mannschaft/Altersklasse dieses Spielverbot gelten soll, ist der Spieler für alle Eishockeyspiele (Meisterschafts-, Freundschafts-, Pokalspiele, Spiele von Auswahlmannschaften, Länderspiele) gesperrt. Wobei Anfang und Ende der Sperre von der Reihenfolge der Spiele der Mannschaft/Altersklasse bestimmt wird, in welcher der zugrundeliegende Verstoß begangen worden ist. Das bedeutet: Wenn keine Beschränkung der Spielsperre auf eine Mannschaft bzw. Altersklasse getroffen wird ist die Sperre absolut. Der Spieler/die Spielerin darf während der Laufzeit der durch das Spielgericht entschiedenen Sperre in keinem anderen Spiel eingesetzt werden.

10.4 Spieldauerdisziplinarstrafe

Ein Spieler/Spielerin gegen die in einer Wettkampfsaison die jeweils dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe verhängt wurde ist im darauffolgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. *Nimmt dieser Spieler in mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teil, so werden die Strafen getrennt je Mannschaft gezählt.*

10.5 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht

Durchführungsbestimmungen EHV-NRW

Stand: 27.07.2018

Änderungen von Eintragungen auf den Spielberichten können bis zu 15 Minuten nach Spielende auf Antrag der Mannschaftsführer bei den Schiedsrichtern und durch die Schiedsrichter vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der Schiedsrichter Kabine befinden.

10.6 Protest über Zusatzmeldung

Ist auf der Zusatzmeldung das Feld „Protest“ angekreuzt, wird erst nach Zahlungseingang von 300,- Euro das Verfahren eröffnet.

Die Zahlungseingang hat bis spätestens drei Werktage nach dem Spiel auf dem Konto des EHV-NRW zu erfolgen. Danach wird der Protest unwirksam.

11 Mannschaftskabinen, Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen

Eine ausreichend große, saubere Kabine ist der Gastmannschaft und den Schiedsrichtern zur jeweiligen alleinigen Nutzung spätestens eine Stunde vor dem offiziellen Spielbeginn zur Verfügung zu stellen. Sollten nach dem Verlassen der Kabine durch die Nutzer Beschädigungen festgestellt werden geht die Behebung zu Lasten des Nutzers, wenn dieser die Beschädigung nicht bereits beim Bezug bemängelt hatte.

Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneruerung gilt. Die blauen Drittellinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein.

Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Das Eis darf erst betreten werden, nachdem der Sanitätsdienst/Arzt gem. Ziff. 1.5 seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen.

Werden zum Warmlaufen andere als die Spieltrikots benutzt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen bei Spielen von Seniorenmannschaften 15 Minuten, bei Spielen von Nachwuchsmannschaften 10 Minuten (eine Mindestpause von 5 Minuten darf hier nicht unterschritten werden). In den Altersklassen Knaben und jünger kann die den Mannschaften zur Verfügung stehende Warmlaufzeit auf 5 Minuten und ohne Pucks beschränkt werden. Es muss zwischen Aufwärmen und Spielbeginn keine Eisauflbereitung erfolgen. Auf eine der beiden Eisauflbereitungen in den Drittelpausen (in der Regel in der zweiten Drittelpause) kann verzichtet werden.

Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Ende der Drittelpause die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen.

Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsstelle des EHV-NRW NRW, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.

In der Bezirksliga NRW und Frauen Bezirksliga bedarf es für die Verkürzung der Drittelpausen auf 10 Minuten und für den Verzicht auf die Eisauflbereitung zwischen Warmlaufen und Spielbeginn keiner Genehmigung.

Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben. Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisauflbereitung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

12 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb

12.1 Vereine, die mit einer oder mehreren Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW teilnehmen wollen, müssen sich für jede dieser Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bis spätestens zum 31.05 des jeweiligen Jahres verbindlich bei der Geschäftsstelle des EHV-NRW NRW eingehend bewerben.

Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig Meldegebühren eingeführt werden können.

Die Bewerbung kann nicht für eine bestimmte Liga erfolgen. Die Einstufung in die verschiedenen Ligen

richtet sich nach der in der vorhergehenden Wettkampf-Saison erreichten sportlichen Qualifikation. Ein Verein kann mit seiner Senioren- oder Frauenmannschaft, auf begründeten Antrag, in eine Liga zurückversetzt werden, die nicht seiner erreichten sportlichen Qualifikation entspricht. In diesen begründeten Härtefällen, bei denen die Existenz eines Clubs in Frage gestellt ist, kann der Vorstand des EHV-NRW die Genehmigung (Ermessensentscheidung) erteilen, dass ein Club, der keine Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb der Liga, für die er sich sportlich qualifiziert hat, abgeben will, in eine tiefere Liga eingruppiert wird.

Der Vorstand des EHV-NRW trifft die Entscheidung hinsichtlich der Liga und kann die Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Auf Artikel Art. 33 Ziff. 2 SpO wird hingewiesen.

Mannschaften, für die ein Verein sich nicht fristgerecht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, werden grundsätzlich nicht zugelassen. Eine nachträgliche Zulassung ist jedoch möglich, falls die verspätete Bewerbung vor der Termintagung bei der Geschäftsstelle des EHV-NRW NRW eingeht und die anderen Vereine mehrheitlich der nachträglichen Zulassung zustimmen. Für Mannschaften, die aus dem Spielbetrieb des DEB kommen, findet Ziff. 15 dieser Durchführungsbestimmungen analoge Anwendung. Mannschaften, die neu den Senioren- oder Frauen-Spielbetrieb aufnehmen, werden in die Landesliga-NRW oder Bezirksliga-NRW eingestuft. Die Entscheidung der Ligeneinteilung trifft der Vorstand des EHV-NRW.

12.2 Für die Zulassung von Vereinen zum Meisterschaftsspielbetrieb können vom EHV-NRW Ausführungsbestimmungen erlassen und Auflagen festgesetzt werden.

Dabei kann gefordert werden, dass bestimmte technische und verwaltungsmäßige Voraussetzungen zu erfüllen sind. Ferner kann die Erfüllung von anderen Auflagen, die das Risiko der anderen Vereine im Falle eines Ausscheidens aus dem Meisterschaftsspielbetrieb mindern, verlangt werden. Des Weiteren kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, dass für den Gegner zumutbare Bedingungen angeboten werden (z.B. Spielbeginn, Spielort).

12.3 Für die Zulassung sind für die jeweilige Wettkampf-Saison des jeweiligen Jahres, spätestens bis zur Termintagung sind Mindestkautionen zu hinterlegen. Die Höhe der Kautionen ist in der **Anlage 1** festgelegt.

13 Zurückziehen von Mannschaften und nicht fristgerechte Bewerbung

Bewirbt sich ein Verein nicht fristgerecht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW oder zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach dem 15.07. des Jahres vom Spielbetrieb zurück, kann eine Ordnungsgebühr in Höhe von **1500,00 €** erhoben werden. Die Kaution (**vgl. Anhang 1**) wird nicht an den betreffenden Verein zurückerstattet (unabhängig von Schadenersatzansprüchen anderer Vereine). Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrages auf Erlass eines Ordnungsbescheides. Auf Ziff. 12 der Durchführungsbestimmung wird verwiesen.

14 Aufstieg/Abstieg zur Oberliga-Nord

Wird in den Durchführungsbestimmungen der Oberliga Nord geregelt

15 Rangfolgen bei Auf- und Abstieg

Müssen im Spielbetrieb des EHV-NRW Ligen, bei denen es direkte Auf- oder Absteiger gibt, aufgefüllt werden, sofern nicht anders in den Anhängen Frauen, Senioren oder Nachwuchs geregelt, gilt folgende Rangfolge für Nachrücker:

15.1 zuerst die Absteiger aus der betroffenen Liga,

15.2 danach die platzierten Vereine 2-4 der darunter liegenden Liga, die nicht direkt aufgestiegen sind, jeweils in der Reihenfolge ihrer sportlichen Qualifikation.

16 Gleitender Auf- und Abstieg und Rangfolge

16.1 Der Aufstieg in die nächsthöhere Liga im Spielbetrieb des EHV-NRW ist gleitend, d.h., dass bei einer notwendigen Auffüllung von Ligen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind. Diese Regelung findet Anwendung auf die jeweils vier erstplatzierten Mannschaften der darunterliegenden Liga.

16.2 Der Abstieg in die nächst niedrigere Liga ist gleitend, d.h., dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten), sowie bei Rückstufung gem.

Art. 31 mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

16.4 Werden Auf- oder Abstieg durch Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden ermittelt, gilt für zusätzliche Auf- oder Absteiger der Tabellenplatz in diesen Runden. Werden solche Runden in mehreren Gruppen ausgespielt, so werden zwischen den Gleichplatzierten der Gruppen Platzierungsspiele (Hin- und Rückspiele) durchgeführt.

Diese Spiele finden am der Beendigung der Gruppenspiele folgenden Wochenende statt, über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsstelle des EHV-NRW NRW.

Sind beide Mannschaften nach dem zweiten Spiel punkt- und torgleich, erfolgt ein sofortiges Penaltyschießen gem. den Bestimmungen der IIHF. Das Heimrecht für das erste Platzierungsspiel wird durch die Geschäftsstelle des EHV-NRW NRW ausgelost.

17 Lautsprecherdurchsagen

Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen vorgenommen werden.

Alle Durchsagen müssen neutral, ohne Wertungen und ohne Provokationen vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Musikeinspielungen!

Während das Spiel läuft, bei Team Auszeiten und wenn ein verletzter Spieler während eines Spielunterbruches auf dem Eis liegt sind keine Musikeinspielungen erlaubt.

18 Zufahrt zum Stadion

Schiedsrichter-Beobachtern und Verbandsaufsicht-Führenden ist die Möglichkeit zu geben, mit dem PKW an das Eisstadion heranzufahren. Den vorgenannten Personen ist bei rechtzeitiger Anmeldung (min. 1 Tag vorher) eine gesicherte Parkmöglichkeit und der gesicherte Zu- und Abgang zur Spielstätte zu gewährleisten.

19 Spieltore

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF Regel 20 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht mehr zulässig. Ebenso nicht mehr zulässig sind die alten Tore mit den beiden Rundbögen im Torinnenraum ohne Verkleidung und Schutzpolsterungen.

An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Für die Aufnahme dieser Dorne in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten.

20 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot

20.1 Jede Mannschaft muss je einen Trikotsatz in dunkler und heller Farbe vorhalten. Das dunkle Spielertrikot ist bei Heimspielen, das helle bei Auswärtsspielen zu tragen.

Gibt die Spielkleidung beider Mannschaft Anlass zur Verwechslung hat die Heimmannschaft die Spielkleidung zu wechseln. Die Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

20.2 Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindestgröße von 8 cm.

20.3 Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden.

20.4 Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.

20.5 Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Werden Spieler mit einer von der Mannschaftsmeldung abweichenden Rückennummer, ohne Verweis auf die Meldenummer, eingesetzt wird je Spieler eine Gebühr berechnet (vgl. Anlage 1).

20.6 Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden

Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

21 Spielregeln

21.1 Abweichend von Regel 40 des Offiziellen Regelbuches können Helm, Hose und Strümpfe in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben.

21.2 In den letzten 5 Spielminuten und in einer eventuellen Verlängerung kann eine Vermessung des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände gem. IIHF-Regel 41 nicht mehr beantragt werden.

21.3 Werden zum Warmlaufen andere als die Spieltrikots benutzt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

22 Schutzausrüstung (IIHF-Regel 31; 34; 190)

22.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 190 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt:

Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck nicht durch die Maske dringen kann.

b) Ein fest aufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen.

Die Gesichtsmasken für Torhüter in der Altersklasse unter 18 Jahren müssen so konstruiert sein, dass weder ein Puck noch eine Stockschaufel durch die Öffnungen hindurch passen.

Nicht zugelassen sind weiterhin ITECH-Klarsichtmasken.

Es muss zusätzlich zum vorgeschriebenen Halsschutz ein Kehlkopfschutz getragen werden.

22.2 In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler einen, den internationalen Normen entsprechenden, Eishockeyhelm tragen der korrekt mit einem Kinnband geschlossen ist (IIHF-Regel 34).

22.3 Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. I.I.H.F. Regel 31 tragen.

Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger sowie Frauenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden.

22.4 entfällt

22.5 Nachwuchsspieler und Frauenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen.

22.6 Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.

22.7 Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dieses ohne Aufforderung durch Verbandsinstitutionen vor Spielbeginn zu kontrollieren.

22.8 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

22.9 Im Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter, mit Ausnahme des Torhüterschlägers, gem. den IIHF Regeln (Beinschoner und Handschuhe) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor. Es können aber stichprobenartig Torhüterausrüstungs-Vermessungen von einem EHV-NRW-Beauftragten nach den Spielen vorgenommen werden. Bei Beanstandungen ist eine Zusatzmeldung zu erstellen.

Bei der stichprobenartigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich nach dem Spiel auf direktem Wege mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.

23 Signale

Die Verwendung von Luftdruckhörnern o.ä. ist in den Stadien verboten.

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.

Die Auslösung der Signale muss automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. Sogenannte Handsirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden. Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, dass die Zeit bis einschließlich 19 Minuten und 59 Sekunden läuft. Sobald die Uhr 20 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dieses gilt für Verlängerungen analog.

Bei einer rückwärts laufenden Uhr dauert das jeweilige Drittel bzw. die Verlängerung bis einschließlich Sekunde 1.

24 Mannschafts- und Trainermeldungen/ Teilnahme am Spielbetrieb, Spielberechtigungen

24.1 Sämtliche aktiven, spielberechtigten Spieler (gem. Art. 52 a SpO) jeder Mannschaft sind mit auf dem Mannschaftsformular auszufüllen.

Diese sind bis zum 31.08 des Kalenderjahres an den zuständigen Ligenleiter und die Geschäftsstelle EHV-NRW zu melden.

Die angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Meisterschaftsrunde beibehalten werden. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern im Spielbericht zusätzlich in Klammern vor dem Spielernamen einzusetzen. Wird vorgenanntes unterlassen bzw. fehlerhaft ausgeführt wird je fehlerhafter Eintragung eine Gebühr berechnet (vgl. Anlage 1).

Sämtliche lizenzierten Trainer/Fachübungsleiter eines Vereins sind mit folgenden Angaben an die Geschäftsstelle des EHV-NRW NRW zu melden:

- a) Name, Vorname,
- b) Gemeldete Mannschaft,
- c) Art der Lizenz Lizenz-Nr.,
- d) Unterschrift.
- e) Eine Kopie der Trainer-/Fachübungsleiterlizenz bzw. der Antrag auf Sondergenehmigung,
- f) Ein unterschriebener „Trainer Ehrenkodex“ ist für A-, B- und Gastlizenztrainer sowie C-Trainer, auch aus anderen Landeseisportverbänden, beizufügen.

Die Trainermeldung hat bis zum 31.08 des Jahres auf dem Formblatt Trainermeldung zu erfolgen. Sollen Spieler eingesetzt werden, die bisher nicht in dieser Mannschaft gemeldet wurden, ist die Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 24 Stunden vor dem ersten Einsatz bei dem jeweiligen Ligenleiter zu erfolgen.

Werden Trainer/Fachübungsleiter eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist eine Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 2 Werktage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Trainermeldungen vorzunehmen.

24.2 Die Mindestmelde- und Antrittsstärken; Doppel-, Förderlizenzen und Sondergenehmigungen werden in den jeweiligen Anhängen Senioren, Frauen und Nachwuchs geregelt

Spieler/innen mit Doppellizenz zählen nur im Stammverein zur Erfüllung der Mindestmeldestärken!!!

25 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften

25.1 1b-Mannschaften sind mit folgenden Auflagen zum Spielbetrieb zugelassen:

Durchführungsbestimmungen EHV-NRW

Stand: 27.07.2018

- a) Es muss eine 1. Mannschaft des jeweiligen Vereins am offiziellen Spielbetrieb der DEL2 (in der Rechtsform eines e.V.), des DEB oder des EHV-NRW teilnehmen.
Die 1b Mannschaft muss mindestens 1 Liga tiefer als die 1. Mannschaft des Vereins teilnehmen
- b) Bei Meisterschaftsspielen darf in der 1b-Mannschaft kein Spieler der ersten Mannschaft eingesetzt werden, sofern nicht anders in den Anhängen Frauen, Senioren oder Nachwuchs geregelt

25.2. Die Mannschaftsmeldung kann einmal bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres geändert werden. Spieler, die auf einer solchen geänderten Mannschaftsmeldung umgemeldet werden, dürfen in der restlichen laufenden Wettkampf-Saison nicht mehr in der ersten Mannschaft eingesetzt werden. Die Meldung der 1.Mannschaft darf durch die Ummeldung die Meldestärke nicht unterschreiten.

26 Spielsperren

Wird in einem Spiel eine zweite 10-Minuten-Disziplinarstrafen gegen einen Spieler ausgesprochen, wird der betroffene Spieler für das nächste Meisterschaftsspiel, das dem Spiel folgt, in dem die Strafen ausgesprochen wurden, gesperrt.

Beide 10-Minuten-Disziplinarstrafen sind damit abgegolten (keine zusätzliche Disziplinarstrafe im Bunker).

26.1 Können angefallene Spielsperren aus dem Meisterschaftsspielbetrieb, die ein Aussetzen bedingt hätten, in der laufenden Wettkampf-Saison nicht mehr getilgt werden, so werden sie automatisch auf den Meisterschaftsspielbetrieb der folgenden Wettkampf-Saison übertragen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Spieler in eine höhere Altersklasse wechselt.

26.2 Kann eine Spieldauer-Disziplinarstrafe aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Wettkampf-Saison nicht mehr getilgt werden, so wird sie automatisch auf die folgende Meisterschaftssaison übertragen.

26.3 Derartig übertragene Strafen sind dann in der Altersklasse abzuleisten, für die der Spieler in der neuen Wettkampf-Saison eine Spielberechtigung besitzt. Vorrang hat hierbei die nächsthöhere Altersklasse.

27 Allgemeine Schiedsrichterbestimmungen

Sind im Anhang 5 geregelt.

28 Ehrungen

Die Ehrungen erfolgen nach Abschluss der Meisterschaften.

29 Doping

Die Satzung des EHV-NRW regelt die Gültigkeit des Anti-Doping-Codes der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den zuständigen Rechtsweg (Deutsches Sportschiedsgericht).

30 Sondermaßnahmen und Erlasse

Das Präsidium des EHV-NRW ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn - bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens - diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom EHV-NRW Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von evtl. Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

31 Ergebnisdienst

31.1 Es wird ein Spielberichtsprogramm eingesetzt.

Der Spielbericht ist, nach endgültiger Freigabe durch die eingeteilten Schiedsrichter, im Spielberichtsprogramm abzuschließen und zu versenden!

31.2 Bei Ausfall des Spielberichtsprogramms ist der manuell geführte Spielbericht unverzüglich nach Spielende per Fax an 0211-68850580 oder E-Mail an gs@ehv-nrw.de zu senden. Die Weiterleitung an die

zuständigen Verbandsorgane erfolgt automatisch.

31.3 Werden Spielergebnisse nicht oder nicht pünktlich gemeldet, so sind Gebühren (vgl. Anlage 1) zu zahlen.

32 Sportgerichtsbarkeit des Eishockeyverbandes NRW e.V.

32.1 Der Geschäftsverteilungsplan der Sportgerichtsbarkeit liegt in der Geschäftsstelle EHV-NRW und beim Vorsitzenden des Spielgerichts zur Einsicht auf.

32.2 Anträge und Rechtsmittel sind bei der Geschäftsstelle des EHV-NRW einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von € 300,- ist auf das Konto des EHV-NRW **Stadtsparkasse Krefeld IBAN: DE 6032 0500 0000 0281 0901 BIC: SPKRDE33XXX** einzuzahlen.

Stellungnahmen, oder auf den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme eventuell folgende Unterwerfungserklärungen, sind bei der Geschäftsstelle des EHV-NRW einzureichen.

32.3 Nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig das „Ständige Schiedsgericht“ für den Bereich des „EHV-NRW“, § 13 der Satzung des EHV-NRW in Verbindung mit der Schiedsgerichtsordnung (SGO).

Gezeichnet Vorstand des EHV-NRW